

Schulordnung



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlegende Prinzipien	3
1.1	Präambel.....	3
1.2	Kommunikationsrichtlinien	3
1.3	Zusammenarbeit	3
2.	Studiengebühren.....	3
2.1	Anwesenheit	3
2.2	Informationen.....	3
2.3	Beurteilung und Bewertung	3
2.4	Informationen an die Eltern	4
2.5	Mobiltelefone und andere elektronische Geräte	4
3.	Regeln auf dem Campus.....	4
3.1	Allgemeine Erwartungen.....	4
3.2	Einrichtungen	4
3.3	Haftung	4
3.4	Fahrzeuge.....	4
4.	Alkohol, Rauchen, Drogen, Waffen.....	5
4.1	Alkohol.....	5
4.2	Rauchen	5
4.3	Drogen	5
4.4	Waffen.....	5
5.	Besondere Rechte und Pflichten	5
5.1	Information und Beratung.....	5
5.2	Informationen.....	5
5.3	Wünsche, Anregungen, Beschwerden.....	5
5.4	Veröffentlichung von Nachrichten und Meinungen, Plakaten, Flugblättern usw.	5
5.5	Aufgaben im Namen der Schulgemeinschaft	5
5.6	Schülervertretung.....	6
5.7	Von Schülerinnen und Schülern organisierte Veranstaltungen.....	6
6.	Disziplinarmaßnahmen	6
6.1	Massnahmen	6
6.2	Benachrichtigung	6
6.3	Einspruch	6
6.4	Recht auf Anhörung.....	7
6.5	Einsprüche	7
7.	Kleiderordnung.....	7
8.	Abschliessende Bemerkungen	8

1. Grundlegende Prinzipien

1.1 Präambel

Diese Schulordnung legt die grundlegenden Verhaltensregeln für das Zusammenleben am Lyceum Alpinum Zuoz fest. Sie basiert auf dem Leitbild und den Zielen der Schule.

Diese Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages und für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verbindlich.

1.2 Kommunikationsrichtlinien

Grundsätzlich bemühen sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, auftretende Konflikte durch direkte Kommunikation zu lösen. Körperliche Gewalt, verbale Einschüchterung oder Belästigung, einschliesslich Mobbing, stehen im Widerspruch zu dem zentralen Wert des Fair Play und sind daher inakzeptabel.

Wir erwarten von unseren Schülerinnen und Schülern, dass sie aufeinander achten und sich an das Schulpersonal wenden, wenn sie bemerken, dass es jemandem nicht gut geht. Weitere Einzelheiten finden Sie in den Richtlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Safeguarding and Child Protection Policy).

1.3 Zusammenarbeit

Die Schule behält sich das Recht vor, eine Schülerin oder einen Schüler von der Schule zu verweisen, wenn diese oder dieser gegen die im Leitbild und in den Zielen der Schule dargelegten Werte schwerwiegend verstösst. Das Gleiche gilt, wenn das Verhalten der Eltern eine positive und konstruktive Zusammenarbeit verhindert oder die Erreichung der Bildungsziele gefährdet.

2. Studiengebühren

2.1 Anwesenheit

Wir erwarten von unseren Schülerinnen und Schülern, dass sie regelmässig und pünktlich an allen Pflichtfächern sowie an zusätzlichen Kursen teilnehmen. Sie können zur Teilnahme an besonderen Schulveranstaltungen verpflichtet werden.

Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag durch die Schulleitung oder durch eine Fachlehrkraft von einzelnen Kursen oder obligatorischen Schulaktivitäten befreit werden. In einigen Fällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

Für Verspätungen und Fehlzeiten gelten besondere Regeln, die in den Richtlinien zur Anwesenheit und Abwesenheit festgelegt sind.

2.2 Informationen

Zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres informieren die Lehrkräfte ihre Klassen über Ziele, Lehrplan, Herangehensweise und Methodik in ihren Fächern. Sie geben auch an, welche Materialien benötigt werden.

2.3 Beurteilung und Bewertung

Die Beurteilung und Bewertung sollen die Schülerinnen und Schüler in ihrem Lernprozess unterstützen. Die Richtlinien zur Beurteilung und Bewertung legen den Zweck und den Prozess der Leistungsfeststellung am Lyceum Alpinum Zuoz fest.

2.4 Informationen an die Eltern

Die Schule organisiert Elterntage, Elternabende und Informationsveranstaltungen. Zusätzlich zum Newsletter erhalten die Eltern die folgenden Berichte:

Anfangsbericht	im Oktober für neue Schülerinnen und Schüler
1. Zwischenbericht	im November
1. Halbjahresbericht	im Februar, am Ende des ersten Schulhalbjahres
2. Zwischenbericht	im April
2. Halbjahresbericht	im Juli, zum Ende des Schuljahres

Für Schülerinnen und Schüler im Abschlussjahr gelten besondere Regelungen.

2.5 Mobiltelefone und andere elektronische Geräte

Das Lyceum Alpinum Zuoz verfügt über Richtlinien zur Nutzung von Mobiltelefonen, die die Konzentration der Schülerinnen und Schüler sowie das Wohlbefinden fördern soll. In der Regel ist die Nutzung von Mobiltelefonen während des Schultages nicht gestattet. Alle Einzelheiten sind in den Richtlinien zur Nutzung von Mobiltelefonen nachzulesen.

3. Regeln auf dem Campus

3.1 Allgemeine Erwartungen

Um eine positive Lern- und Arbeitsatmosphäre zu gewährleisten, ist jede Tätigkeit zu vermeiden, die den Schulbetrieb stört.

3.2 Einrichtungen

Die Schülerinnen und Schüler dürfen folgende Einrichtungen für ihre Arbeit nutzen: das Medienzentrums, die Gemeinschaftsräume und bestimmte Klassenräume. Letztere dürfen nur ausserhalb der Unterrichtszeiten, nicht während der Reinigung der Räume und nur unter Aufsicht genutzt werden. Essen und Getränke sind in den Klassenzimmern und im Medienzentrums nicht erlaubt (mit Ausnahme von Wasser).

Nach der Nutzung eines Raumes stellt die für die Nutzung verantwortliche Person sicher, dass der Raum in gutem Zustand hinterlassen wird, dass das Licht ausgeschaltet ist und dass Fenster und Türen geschlossen sind.

Die Nutzung der Sporthalle und des Fitnessstudios sind nur gemäss den Vorgaben des Sportzentrums gestattet.

3.3 Haftung

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die Einrichtungen instand zu halten und das Schuleigentum jederzeit mit Sorgfalt und Respekt zu behandeln. Sie sind für jegliche Beschädigung von Eigentum verantwortlich. Das Lyceum Alpinum Zuoz übernimmt keine Haftung für Schäden, Verlust oder Diebstahl persönlicher Gegenstände. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder.

3.4 Fahrzeuge

Schülerinnen und Schülern ist es nicht gestattet, Fahrzeuge auf dem Campus des Lyceum Alpinum Zuoz zu parken oder zu fahren. Internatsschüler, die ein Auto mitbringen möchten, müssen die in der Hausordnung des Internats festgelegten Vorschriften befolgen.

4. Alkohol, Rauchen, Drogen, Waffen

4.1 Alkohol

Im Einklang mit der Schweizer Gesetzeslage ist es Schülerinnen und Schülern der Klassen 4 bis 6, die über 16 Jahre alt sind, erlaubt, unter Einhaltung der Richtlinien zum Drogenmissbrauch Alkohol zu konsumieren. Eine elterliche Zustimmung muss vorliegen, auf Grundlage derer den Schülerinnen und Schülern ein «Drinking Pass» ausgestellt wird.

4.2 Rauchen

Das Lyceum Alpinum Zuoz ist ein rauchfreier Campus in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Kantons Graubünden. Der Konsum von Tabakprodukten ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Alle Einzelheiten zu den Regeln bezüglich Tabakprodukten sind in den Richtlinien zum Drogenmissbrauch aufgeführt.

4.3 Drogen

Am Lyceum Alpinum Zuoz sind der Handel, der Besitz oder der Konsum illegaler Drogen, einschliesslich aller Designerdrogen, streng verboten. Schülerinnen und Schüler, die beim Handel, Besitz oder Konsum illegaler Drogen erwischt werden, werden mit sofortiger Wirkung von der Schule verwiesen.

Die vollständigen Regeln zu Drogen und Drogentests sind in den Richtlinien zum Drogenmissbrauch aufgeführt.

4.4 Waffen

Waffen im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung, Waffennachbildungen sowie andere gefährliche Gegenstände sind auf dem Schulgelände verboten.

5. Besondere Rechte und Pflichten

5.1 Information und Beratung

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, das gesamte Personal und die Schulleitung um Informationen oder Rat zu bitten. Es ist ein Grundsatz der Schule, dass alle Probleme stets direkt von den beteiligten Personen besprochen und gemeinsam Lösungen gesucht werden sollten.

5.2 Informationen

Schülerinnen und Schüler haben ein Recht darauf, über Entscheidungen informiert zu werden, die sie direkt betreffen.

5.3 Wünsche, Anregungen, Beschwerden

Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern haben die Möglichkeit, Wünsche, Anregungen und Beschwerden an Lehrkräfte, an die Internatsleitung und an die Schulleitung zu richten.

5.4 Veröffentlichung von Nachrichten und Meinungen, Plakaten, Flugblättern usw.

Die Schülerinnen und Schüler und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, Mitteilungen anzubringen und ihre Meinung zu äussern. Die Botschaften und Meinungsäusserungen dürfen nichts Anstössiges beinhalten und dürfen den ordnungsgemässen Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.

5.5 Aufgaben im Namen der Schulgemeinschaft

Jede Schülerin und jeder Schüler kann dazu aufgefordert werden, Aufgaben im Namen der Klasse oder der Schulgemeinschaft zu übernehmen.

Inkrafttreten: 1. August 2024

5.6 Schülervvertretung

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, eine Schülerorganisation (SO) zu gründen. Die Rechte und Pflichten der Schülerorganisation werden von der Schulleitung festgelegt und sind in der SO-Satzung festgelegt. Jede Klasse kann einen Klassensprecher ernennen.

5.7 Von Schülerinnen und Schülern organisierte Veranstaltungen

Schülerinnen und Schüler benötigen die Genehmigung der Schulleitung, bevor sie eine Veranstaltung auf dem Schulgelände organisieren oder die Infrastruktur der Schule nutzen.

6. Disziplinarmaßnahmen

6.1 Massnahmen

Verstöße gegen die Schulordnung und weitere von der Schule erlassene Vorschriften haben folgende Konsequenzen (die kumulativ sein können):

Stufe 1	- Mündliche Verwarnung
Stufe 2	- Mündliche Verwarnung und gemeinnützige Arbeit (bis zu 2 Stunden)
Stufe 3	- Schriftliche Verwarnung - Gemeinnützige Arbeit (bis zu vier Stunden)
Stufe 4	- Ultimatum mit Androhung eines Verweises
Stufe 5	- Ausschluss vom Unterricht für maximal zwei Wochen. Die Schülerinnen und Schüler müssen den Unterrichtsstoff selbst nachholen; sie sind für alle Folgen verantwortlich, die sich aus dem Unterrichtsausfall ergeben.
Stufe 6	- Schulverweis - Ein schriftlicher Verweis oder ein Ultimatum ist in der Regel für die Dauer von 12 Schulwochen gültig.

Die oben genannten Massnahmen werden von den folgenden Personen durchgeführt:

Fachlehrkraft:	Stufe 1
Klassenlehrkraft:	bis zur Stufe 2
Internatsleitung/Jahrgangsführung:	bis Stufe 3
Schulleitung:	bis zur Stufe 6

6.2 Benachrichtigung

Massnahmen der Stufen 3 und höher sind der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Massnahmen der Stufe 5 müssen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung übermittelt werden.

6.3 Einspruch

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, bei ihrer Fach- oder Klassenlehrkraft, der Internatsleitung oder dem zuständigen Mitglied der Schulleitung gegen eine ihrer Meinung nach ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahme Einspruch zu erheben.

6.4 Recht auf Anhörung

Bevor eine Disziplinar massnahme der Stufe 3 und höher beschlossen wird, haben die Schülerinnen und Schüler das Recht auf Anhörung. Wird ein Schulverweis in Betracht gezogen, müssen auch die Eltern angehört werden.

6.5 Einsprüche

Gegen Disziplinar massnahmen ab der Stufe 5 kann beim Verwaltungsrat Einspruch eingelegt werden. Alle Einsprüche müssen innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden, es sei denn, die Personen, die die Strafe verhängen, setzen in dringenden Fällen eine kürzere Einspruchsfrist fest. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist endgültig.

7. Kleiderordnung

Die Kleiderordnung der Schule gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft und spiegelt die in der Philosophie und den Zielen festgelegten Werte der Schule wider.

Allgemeine Leitlinien

- Die Kleidung sollte stets sauber und in einem guten Zustand sein.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schülerinnen und Schüler dürfen ihren persönlichen Stil zum Ausdruck bringen. Dabei ist zu beachten, dass ihr Auftreten nicht im Widerspruch zu den Grundwerten der Schule steht, zu denen auch Respekt und Offenheit gehören, und dass sie ein positives Vorbild für unsere Schulwerte sind.
- Kleidung oder Accessoires mit Symbolen oder Texten, die beleidigend oder diskriminierend sind oder für illegale Aktivitäten, Gewalt, Sexismus oder Rassismus werben, stehen im Widerspruch zu den Werten unserer Schule.
- Schülerinnen und Schüler, die sich wiederholt nicht an die Erwartungen der Schule halten, müssen die Schulkleidung des Lyceum Alpinum Zuoz tragen.

Kleiderordnung für den akademischen Unterricht

Zwischen 07:30-16:05 Uhr

- Das äussere Erscheinungsbild zeugt von Respekt vor der wesentlichen Aufgabe des akademischen Lernens, die entsprechendes Engagement erfordert.
- Die Kleidung muss sauber und ordentlich sein und eine sichere Teilnahme an den verschiedenen Lernaktivitäten ermöglichen. Die Schülerinnen und Schüler müssen nach sportlichen Aktivitäten unmittelbar saubere Kleidung anziehen.
- Die Schülerinnen und Schüler sollten sich an unserer Schulkleidung orientieren, die eine Reihe von Kleidungsstücken enthält, die für schulische, freizeitliche oder sportliche Aktivitäten geeignet sind.

Kleiderordnung für Abende und Wochenenden

Nach 16:05 Uhr und am Wochenende

- Im Lyceum Alpinum Zuoz leben viele Internatsschülerinnen und -schüler. Daher unterscheiden sich die Vorgaben an die Kleidung in der Freizeit von denen während des Unterrichts.
- Ausserhalb der akademischen Lernzeiten können die Schülerinnen und Schüler Freizeitkleidung ihrer Wahl tragen, wobei sie darauf achten müssen, dass ihr Erscheinungsbild nicht im Widerspruch zu den Grundwerten der Schule wie Respekt und Offenheit steht.
- Bei sportlichen Aktivitäten in der Schule sollten die Schülerinnen und Schüler stets angemessene Sportkleidung tragen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Formelle Kleidung

- Formelle Kleidung sollte bei formellen Anlässen (sowohl in der Schule als auch ausserhalb des Campus) getragen werden, zum Beispiel bei besonderen Abendessen, Konzerten, Theateraufführungen ausserhalb der Schule oder bei anderen Veranstaltungen, die vom Internatspersonal oder von der Schulleitung initiiert werden.

Jungen:

- Blazer oder Schulblazer
- Hemd und Krawatte
- Formelle Hosen (keine Jeans)
- Formelle Schuhe

Mädchen:

- Elegante Kleider
- Blazer oder Schulblazer
- Bluse oder Oberteil
- Hose (keine Jeans) oder Rock
- Formelle Schuhe oder Sandalen

8. Abschliessende Bemerkungen

Die Schulleitung behält sich das Recht vor, weitere Regelungen zu erlassen.

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

Zuoz, 01. August 2024

Im Namen des Verwaltungsrats:



Sebastian Pawlowski
Präsident



Dr. Ulrich Körner
Vizepräsident

Inkrafttreten: 1. August 2024